Gemeinde
OFTERDINGEN

Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule (Primarstufe) vom 24.04.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die Neufassung der Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule (Primarstufe) beschlossen.

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Ofterdingen betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Betreuung von Grundschulkindern innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem Unterricht sowie in den Schulferien.

(2) Die Betreuungseinrichtung hat die Aufgabe die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

(3) Die Kinder lernen in den Betreuungsangeboten den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(4) Auf die Aufnahme in die Schulkindbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2
Aufsichtspflicht und Versicherung

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht und Versicherung, insbesondere obliegt die Aufsichtspflicht während der Durchführung der Betreuungsangebote für die im Angebot angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kinder dem Betreuungspersonal. Weiterhin sind die angemeldeten und anwesenden Kinder während der Teilnahme am Betreuungsangebot sowie den damit direkt verbundenen Wegen unfallversichert.

(2) Wenn Kinder die Betreuung früher verlassen sollen, muss dies dem Betreuungspersonal von einer sorgeberechtigten Person schriftlich mitgeteilt und mit einer Unterschrift bestätigt werden. Gleiches gilt, wenn das Kind von einer nicht

sorgeberechtigten Person abgeholt werden soll. Die Erklärungen können jederzeit von der sorgeberechtigten Person geändert oder widerrufen werden.

(3) Der Träger haftet nicht für die Garderobe oder andere persönliche Gegenstände der Kinder.

§ 3
Betreuungsangebot

(1) Die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule wird für Halbtags- als auch Ganztagsschüler der Grundschule in folgenden Modulen angeboten:

Modul	Bezeichnung	Wählbar für Schüler/-innen der Halbtagsschule	Wählbar für Schüler/-innen der Ganztagsschule
1	Frühbetreuung	Montag bis Freitag	Montag bis Freitag
2	Mittagsbetreuung	Montag bis Freitag	Montag und Freitag
3	Nachmittagsbetreuung	Montag, Dienstag, Donnerstag	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
4	Ferienbetreuung	Montag bis Freitag	Montag bis Freitag

(2) Die Module sichern die Betreuung in folgenden Zeiträumen:

Frühbetreuung:	Montag bis Freitag	07:00 bis 08:00 Uhr
Mittagsbetreuung:	Montag bis Freitag	12:00 bis 13:30 Uhr
Nachmittagsbetreuung:	Montag	13:30 bis 15:00 / 16:00 / 17:00 Uhr
	Dienstag und Donnerstag	15:00 bis 16:00 / 17:00 Uhr
	Mittwoch nur für GT-Schüler	15:00 bis 16:00 / 17:00 Uhr
Ferienbetreuung:	Montag bis Freitag	07:30 bis 13:30 Uhr

Für Module der Schulkindbetreuung gibt es eine Mindestanmeldezahl von zehn Kindern, je Betreuungseinheit. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst nach dem Anmeldestichtag vom Träger oder der Leitung der Schulkindbetreuung informiert.

Für die Ferienbetreuung erhalten die Familien eine gesonderte Anmeldung und Informationen zum Angebot.

§ 4
Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind oder ihre Kinder verpflichtend für ein ganzes Schuljahr für das Betreuungsangebot an.

(2) Aus wichtigen Gründen wie z.B. Schulwechsel an die Burghof-Schule, Änderung der Berufstätigkeit, u.a., können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder während des laufenden Schuljahres für das Betreuungsangebot anmelden.

(3) Für die Aufnahme in ein Betreuungsangebot ist eine schriftliche Anmeldung der sorgeberechtigten Person(en) fristgerecht beim Träger einzureichen. Anmeldungen für das kommende Schuljahr finden jährlich parallel zu den Schulanmeldungen statt.

(4) Alle Kinder im grundschulfähigen Alter können in einem Betreuungsangebot aufgenommen werden, solange deren Bedürfnissen in der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

§ 5
Betreuungsgruppen und Betreuungspersonal

(1) Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von zehn Kindern je Betreuungsmodul eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst nach dem Anmeldestichtag vom Träger bzw. der Leitung der Schulkindbetreuung informiert.

(2) Eine Betreuungsgruppe wird von mindestens einer erfahrenen Betreuungsperson betreut. Je nach Gruppengröße werden weitere Betreuungspersonen hinzugezogen bzw. weitere Gruppen eingerichtet.

(3) Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich grundsätzlich nach den Anmeldezahlen der Kinder. Weicht die tatsächliche Anwesenheit von der Anmeldezahl ab, kann die Anzahl der Betreuungskräfte reduziert bzw. können Gruppen zusammengelegt werden.

§ 6
Besuch der Schulkindbetreuung

(1) Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Grundschule und können daher variieren.

(2) Bei einer Anmeldung in der Schulkindbetreuung soll der Besuch des Betreuungsangebots im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig erfolgen.

(3) Bei Infektionskrankheiten darf die Betreuung nicht besucht werden.
Krankheiten oder andere Gründe die zu einem Fernbleiben der Betreuung führen, sind dem Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.

(4) Eröffnete Betreuungsangebote finden grundsätzlich an Schultagen während ihrer festgelegten Zeiten statt. An schulfreien Tagen, nach dem für die Gemeinde Ofterdingen geltenden Ferienplan, findet keine Schulkindbetreuung statt. Bei Unterrichtsausfall der Schulen (beispielsweise pädagogische Tage oder früherer Unterrichtsschluss vor den Ferien) wird keine Betreuung angeboten.

(5) Ein Kind, das vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieser Zeit auch nicht an den Betreuungsangeboten teilnehmen.

(6) Wenn ein Betreuungsangebot in Ausnahmefällen vom Träger vorübergehend geschlossen werden muss, werden die sorgeberechtigten Personen unverzüglich benachrichtigt.

(7) Der fällige monatliche Elternbeitrag ist auch in den Fällen der Absätze 3, 4, 5 und 6 in vollem Umfang zu begleichen.

§ 7
Inhalt der Betreuung

(1) Die Schulkindbetreuung ist Teil der Bildung und Betreuung der Schule und arbeitet partnerschaftlich mit den Kolleginnen und Kollegen der Schule zusammen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt.

(2) Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es die Betreuung von Grundschülern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Während der Betreuungszeit finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.
Das vom Betreuungspersonal festgelegte Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten orientieren. Ergänzungen zum Unterricht, Hausaufgabenbetreuung oder individuelle Förderung sind nicht Teil der Schulkindbetreuung.

§ 8
Ferienbetreuungsangebot

(1) Die Betreuungsangebote in den Ferien finden jahrgangsübergreifend in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule statt.

(2) Schulanfängerkinder können ab den Sommerferien vor ihrer Einschulung an den Ferienbetreuungsangeboten für Grundschüler teilnehmen.

(3) Die Ferienbetreuung findet in der Regel von Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr statt. An Feiertagen findet kein Betreuungsangebot statt.

(4) Die Buchung eines Betreuungsangebots ist nur wochenweise möglich. Einzelne Tage können in der Ferienbetreuung nicht gebucht werden.

(5) Der Elternbeitrag wird tageweise berechnet. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend.

(6) Die Anmeldefrist vor dem jeweiligen Ferienbetreuungsangebot beträgt sechs Wochen.

(7) Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von zehn Kindern eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst nach dem Anmeldestichtag vom Träger oder der Leitung der Schulkindbetreuung informiert.

(8) Der Ferienbetreuung stehen maximal 40 Plätze (zwei Gruppen zu 20 Kinder) zur Verfügung.

§ 9
Abmeldung

Eine Abmeldung während des Schuljahres kann nur aus wichtigen Gründen wie Schulwechsel, Umzug o.a. auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Gemeinde zu übergeben.

§ 10
Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Betreuung (Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung) kann von Trägerseite ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind sich auch nach mehrmaliger Aufforderung und vorheriger Abmahnung an eine sorgeberechtigte Person nicht an die Regeln des Betreuungspersonals hält oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig stört (z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals o.a.). Der Elternbeitrag ist in diesem Fall in vollem Umfang zu begleichen.

(2) Die Aufnahme in einem Betreuungsangebot kann weiterhin für die Zukunft verweigert werden, wenn der Schuldner mit der Entrichtung seines festgesetzten Elternbeitrags in der Vergangenheit mehrfach (mindestens zwei Mal) in Verzug geraten ist und davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(3) Eine Aufnahme kann vom Träger weiterhin ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt in der Betreuung fehlt oder die Betreuung nur sehr unregelmäßig wahrnimmt.

§ 11
Elternbeitrag

(1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot wird ein Elternbeitrag erhoben.

(2) Die Angebote der Schulkindbetreuung beziehen sich auf ein Schuljahr und werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Der Elternbeitrag wird auf 11 Monate berechnet. Der Monat August ist beitragsfrei, für den Monat September werden 50 v.H. des monatlichen Elternbeitrags berechnet. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien und bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten. Die Fälle des § 8 Abs. 7 sind zu beachten.

(3) Die Angebote in der Ferienbetreuung beziehen sich auf eine Betreuungswoche. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend. Der Elternbeitrag ist auch bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten.

(4) Zu Unrecht entrichtete Gebühren werden zurückerstattet.

(5) Der Elternbeitrag wird anhand der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten als Monatspauschale berechnet. Der Beitrag pro Betreuungseinheit beträgt 13,00 € monatlich.

(6) Die Betreuungseinheiten (BE) sind folgendermaßen definiert:

Betreuungszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Frühbetreuung 07:00 – 08:00 Uhr	1 BE	1 BE	1BE	1 BE	1 BE
Unterricht 08:30 – 12:00 Uhr					
Mittagsbetreuung 12:00 – 13:30 Uhr	1,5 BE	1,5 BE	1,5 BE	1,5 BE	1,5 BE
Nachmittagsbetreuung 13:30 – 15:00 Uhr	1,5 BE				
Nachmittagsbetreuung 15:00 – 16:00 Uhr	1 BE	1 BE	1 BE	1 BE	
Nachmittagsbetreuung 16:00 – 17:00 Uhr	1 BE	1 BE	1 BE	1 BE	

(7) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Schulkindbetreuung dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder

bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus der Schulkindbetreuung ausscheidet, voll zu bezahlen.
Darüber hinaus können Schließungstage für die gesamte Schulkindbetreuung oder einzelne Betreuungsgruppen u. a. aus folgenden Anlässen entstehen: Wegen Mangel an Personal, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel, betrieblicher Veranstaltungen.

§ 12
Entstehung und Fälligkeit des Beitrags

(1) Die Elternbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Teilnehmer zum Betreuungsangebot angemeldet ist. Er wird zum ersten eines jeden Monats erhoben. Der Elternbeitrag für den Monat September wird zum Ende des Monats erhoben. Die Elternbeiträge werden am Schuljahresbeginn festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange bis eine Änderung ergeht. Der Elternbeitrag wird zum Ersten eines Monats fällig.

(2) Die Beiträge für das Betreuungsangebot werden unabhängig des Teilnahmebeginns bzw. Teilnahmeendes für den vollen Monat erhoben.

(3) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden vor jeder Teilnahme an einer Betreuungswoche in den Ferien festgesetzt. Die Elternbeiträge werden eine Woche nach Bekanntgabe fällig.

(4) Eine Rückerstattung des Elternbeitrages für das Mittagessen erfolgt nur, wenn die Schulkindbetreuung mindestens zehn aufeinanderfolgende Werktage nicht besucht wurde. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in den Fehlzeiten des Kindes ein festgelegter Ferien- oder Feiertag liegt. Die Rückerstattung muss schriftlich nach Ende des Schuljahres bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag ist in der Schulkindbetreuung oder beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 13
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule vom 24.04.2024 tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Beitragsordnung für die Schulkindbetreuung an der Burghof-Schule vom 18.07.2023 außer Kraft.

Ofterdingen, den 24.04.2024

gez.
Reichert
(Bürgermeister)